

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.20, nach Deutschland K 4.—, in das übrige Ausland K 3.50, einzelne Nummern 10 h. — Einrückungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 15.

Sonntag, 9. April 1905.

36. Jahrg.

Kundmachungen.

Nach Mitteilungen, welche dem k. k. Ministerium des Innern zugekommen sind, macht sich in neuerer Zeit in Lüttich ein ungewöhnlich starker Zug mittelloser österreichischer Staatsangehöriger bemerkbar, welche bei den Arbeiten für die in Lüttich demnächst zu eröffnende Weltausstellung Verwendung zu finden hoffen.

Da in Lüttich ein bedeutender Ueberschuß an heimischen Arbeitskräften vorhanden ist, denen gegenüber sich Fremde, der französischen Sprache nicht mächtige Arbeitsuchende von vornehmlich in einer ungünstigeren Lage befindend, sehen sich unsere Staatsangehörige in ihren Hoffnungen zumeist getäuscht und fallen teils unseren dortigen Vertretungsbehörden teils dem Hilfsvereine in Aachen zur Last, welchem die Sorge für Verpflegung und Heimbeförderung derselben erwächst.

Unter diesen Umständen erscheint es geboten, von dem Zugzuge österreichischer Arbeiter nach Lüttich ernstlich zu warnen und die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise auf die gänzliche Ausschloßigkeit aufmerksam zu machen, an dem genannten Orte Arbeit und Erwerb zu finden.

Zu bemerken ist, daß der Hilfsverein in Aachen in Anbetracht der obwaltenden Verhältnisse, den dort entsprechenden Hilfsbedürftigen Unterstützungen für die keinerlei Erfolg versprechende Reise nach Belgien nicht mehr verabfolgt.

Feldkirch, am 3. April 1905.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Zigau.

Zum Zwecke der leichteren Durchführung der Verordnung vom 3. Juni 1895, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 30, betreffend die Regelung der **Polizeistunde** und zur Vermeidung einer ungebührlichen Verlängerung der für das Offenhalten der Gast- und Schenkwirtschaft und der Kaffeehäuser bestimmten Zeit findet die hohe k. k. Statthalterei sich veranlaßt, die im Punkte 4 der bezogenen Verordnung festgesetzte Frist einer halben Stunde zwischen der Ermahnung des Gastwirthes oder Kaffeehaus-Inhabers und jener der Polizeibehörde, nach deren Ablauf die Strafbarkeit der noch im Lokale anwesenden Gäste einzutreten hat, auf eine Viertelstunde herabzusetzen.

Hievon wird das Gemeindeamt über hob. k. k. Statth.-Erlaß vom 5. d. Mis., Zl. 25075, zum eigenen Wissen und zur Verständigung der Gast- und Kaffeehausbesitzer in Kenntnis gesetzt.

Feldkirch, am 15. September 1896.

Der k. k. Bezirkshauptmann beurlaubt:
Zigau.

Landesausschuß-Verordnung

vom 31. October 1892.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die **Polizeistunde** (Sperfstunde) in mehreren Gemeinden nicht oder nur unzureichend und nachlässig gehandhabt wird.

Nach § 27, Pkt. 7 G.-D. gehört die Ueberwachung der Polizeistunde zum selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinden und diese dürfen sich dieser ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung unter keinen Umständen entziehen, und zwar um so weniger, als die genaue Einhaltung der Polizeistunde im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, der Einschränkung der Trunkenheit und des Spielens, überhaupt im Interesse der geistlichen und materiellen Wohlfahrt der Bevölkerung geboten erscheint.

Die Gemeindeverordnungen erhalten daher den Auftrag, für die genaue und strenge Einhaltung der Polizeistunde Sorge zu tragen, alle diesfalls durch die aufgestellten Wachorgane oder in anderer Weise zu ihrer Kenntnis gelangenden Uebertretungen im Sinne der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96 und der Statthaltereikundmachung vom 7. Juni 1887, Nr. 9260 mit Strafen von 1—100 fl. oder 6 Stunden bis zu 14 Tagen Arrestes zu ahnden, Gaswirths aber, die sich Uebertretungen der diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Schulden kommen lassen sollten, zudem der politischen Bezirksbehörde zur Anzeige zu bringen, damit diese in die Lage gesetzt wird, in Gemäßheit der Bestimmungen des Gewerbegesetzes die eventuelle Konzessions-Entziehung zu verfügen.

Gegen Gemeindeverordnungen, die ihren Pflichten hinsichtlich Ueberwachung der Einhaltung der Polizeistunde nicht in genügender Weise nachkommen, wird der Landes-Ausschuß nach § 90 G.-D. Ordnungstrafen bis zur Höhe von **100 fl.** verhängen.

Zm Gegenstande der Anlegung des Grundbuchs für die Katastralgemeinden Franzanz I und Franzanz II und III im Gerichtsbezirke Feldkirch wird hienüt bekannt gegeben, daß nunmehr nach Beendigung der Erhebungen die (in der Form von Grundbucheinlagen verfaßten) Verzeichnisse nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Kopien der Katastralpläne und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen in der Grundbuchskanzlei in Feldkirch zur allgemeinen Einsicht auflegen und daß, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Verzeichnisse erhoben werden sollten, am 27. April 1905, vormittags 10 Uhr im Gemeindehause zu Franzanz weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.